

Wichtige Informationen über den „Kleinen Waffenschein“

Bei etwa der Hälfte aller Straftaten werden Schreckschusswaffen verwendet. Deshalb wurde der „Kleine Waffenschein“ eingeführt.

Es geht konkret um Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen. Diese Waffen können weiterhin ab 18 Jahren frei (das heißt, ohne waffenrechtliche Erlaubnis) erworben werden. **Auch der Besitz solcher Waffen** (mit einem „PTB-Zeichen“ im Kreis versehen) **ist nach wie vor erlaubnisfrei**.

Waffenscheinplicht

Für das **Führen dieser Waffen außerhalb der Wohnung** oder des „befriedeten Besitzums“ ist seit dem 01.04.2003 der „Kleine Waffenschein“ erforderlich. **Führen bedeutet**, das Mitführen etwa in der Jackentasche, Handtasche, im Auto usw. und zwar unabhängig vom Zweck (z.B. Selbstschutz).

Voraussetzungen zur Erteilung des Kleinen Waffenscheins:

- Dieser ist bei der für den Wohnsitz zuständigen Waffenbehörde zu beantragen. Er wird nur an **volljährige** Antragsteller erteilt, die im Sinne des Waffengesetzes zuverlässig und persönlich geeignet sind.



- Die Waffe muss das  - Zeichen tragen.

Wichtige Hinweise:

- Selbst wer einen „Kleinen Waffenschein“ hat, darf seine Waffen bei **öffentlichen Veranstaltungen**, wie Volksfesten, Sportereignissen, Messen, Ausstellungen, Märkten u. ä. Veranstaltungen **nicht mit sich führen**.
- Der „Kleine Waffenschein“ **berechtigt nicht zum Schießen**. Es gibt hiervon gesetzlich geregelte Ausnahmefälle (z.B. Schießen mit Kartuschenmunition – Platzpatronen- zur Schadvogelabwehr in der Landwirtschaft oder bei Sportveranstaltungen).
- Wer eine der oben genannten Waffen führt, ohne im Besitz eines „Kleinen Waffenscheins“ zu sein, begeht eine **Straftat**, die mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht ist.